



4. November 2021

## 444. Newsletter

### Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

#### Informationen zum Coronavirus (SARS-CoV-2)

##### Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Horten

Im Gleichklang mit den Regelungen in den Grundschulen gibt es auch in den Horten **vom 8. bis zum 12. November 2021** für die Dauer einer Woche als besondere Schutzmaßnahme eine strengere Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, um Infektionen durch Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer zu verhindern. Das bedeutet konkret:

- In den Innenräumen der Horte gilt grundsätzlich eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands. Während einer Stoßlüftung der Räume kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.
- Unter freiem Himmel besteht keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- Schulkinder können grundsätzlich textile Mund-Nasen-Bedeckungen (Alltagsmasken) tragen. Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung empfehlen wir die Nutzung medizinischer Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz).
- Die o.g. Regelungen gelten für Horte sowie für reine Hortgruppen in altersgemischten Kindertageseinrichtungen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat V 3 – Kindertagesbetreuung